

Nutzungsvertrag Toilettenwagen

zwischen
der Gemeinde Hochstadt a.Main
vertreten durch den 1. Bürgermeister Max Zeulner
im folgenden „Vermieter“ genannt
und

Name

Anschrift

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Verein

Rechnungsadresse

Im Folgenden „Mieter“ genannt, wird folgender

Mietvertrag

geschlossen.

Veranstaltungsdatum

Veranstaltungszweck

§ 1

Der Vermieter stellt dem Mieter seinen Toilettenwagen vom _____ bis
zum _____ zur Verfügung. (Anzahl Nutzungstage: ____)

	60 € je Nutzungstag	für ortsansässige Bürger und Vereine
	120 € je Nutzungstag	für auswärtige Bürger und Vereine

§ 2

Auf- und Abbau

1. Der Toilettenwagen ist vom Mieter selbst mit einem geeigneten Fahrzeug (mit Zugmaul-Anhängerkupplung) im Bauhof der Gemeinde Hochstadt a.Main abzuholen. Erfolgen kann dies, ebenso wie die Rückgabe, in der Zeit von Montag bis Freitag um 9:30 Uhr.
2. Die Übergabe (Abholung und Rückgabe) erfolgt mit einer Checkliste.
3. Die dazugehörigen Treppen dürfen nicht im Toilettenwagen transportiert werden.
4. Der Toilettenwagen ist nicht angemeldet. Ein Folgekennzeichen für den Transport ist selbst zu organisieren.
5. Der Anschluss an das Kanalnetz bzw. an die Wasserleitung wird vom Mieter selbst ordnungsgemäß durchgeführt.
6. Der Anschluss an das Stromnetz ist im Auftrag und auf Kosten des Mieters von einem Fachmann vornehmen zu lassen.
7. Es sollte ein Folgekennzeichen angebracht werden. Der Toilettenwagen ist nicht angemeldet.

§ 3

Kosten

Die Mietkosten betragen je Nutzungstag 60 € für ortsansässige Bürger und Vereine bzw. 120 € für auswärtige Bürger und Vereine. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Toilettenwagens, erhält der Mieter eine Rechnung, welche innerhalb von 14 Tagen zu begleichen ist.

§ 4

Benutzung des Toilettenwagens

1. Der Mieter verpflichtet sich, während der allgemeinen Benutzungszeit des Toilettenwagens für eine ordnungsgemäße Aufsicht zu sorgen. Während der Ruhezeiten ist der Toilettenwagen abzuschließen.
2. Der Toilettenwagen ist vor Rückgabe gründlich zu reinigen (feucht wischen, kein Reinigen mit dem Hochdruckreiniger) und nach Beendigung der Mietzeit im ursprünglichen Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Sollte dies nicht erfolgen, wird eine Strafzahlung in Höhe von 250 € fällig. Die Abnahme des Wagens erfolgt durch einen Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofs. Beschädigungen des Toilettenwagens während der Mietzeit hat der Mieter dem Vermieter zu ersetzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 535 ff BGB.
3. Eine Entnahme von Wasser aus dem Toilettenwagen für andere Zwecke ist nicht gestattet.

§ 5

Vertragsausfertigungen

Von diesem Vertrag erhalten beide Parteien (Mieter und Vermieter) je eine Ausfertigung.

Datum und Unterschrift Mieter

Datum und Unterschrift Vermieter

(Erster Bürgermeister Max Zeulner)